

Eing.: 15. SEP. 2017 14<sup>05</sup>

001-3000-201710001-WIEIGF  
Geschäftsstelle Laritag, Gemeinderat,  
Landesregierung und Stadtsenat

## Anfrage

### der Gemeinderätin Bettina Emmerling und weiterer Gemeinderatsabgeordneter an den Stadtrat für Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung

#### betreffend Aktivitäten der Stadt Wien bei der Umgestaltung des Ballhausplatzes

Seit Tagen wird die Umsetzung von Anti-Terror-Maßnahmen im Zuge der Neugestaltung des Ballhausplatzes in der Öffentlichkeit diskutiert. Aktuellste Entwicklung lt. Kronen Zeitung vom 15.09.2017: es war lt. Auskunft des Leiters der Baupolizei (MA 37) keine Baubewilligung erforderlich, da der § 62a Abs. 1 Z. 20 der Bauordnung für Wien zur Anwendung käme:

(1) Bei folgenden Bauführungen ist weder eine Baubewilligung noch eine Bauanzeige erforderlich:  
(...)

20. Brücken- und Tunnelbauwerke und zugehörige Anschlussbauwerke im Zuge von Straßen der Gebietskörperschaften;

Laut Kirchmayer, W., Wiener Baurecht - Kommentar, 4. Auflage 2014, erläuternde Bemerkungen (S. 281), ist die Aufzählung der bewilligungsfreien Bauvorhaben in § 62a Abs. 1 taxativ. Da es sich bei der "Anti-Terror-Mauer" auch für den Laien offensichtlich nicht erkennbar um ein *Brücken-* oder ein *Tunnelbauwerk* handelt, ist diese Auslegung des § 62a Abs. 1 Z. 20 Bauordnung für Wien zumindest gewagt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gem. § 31 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien folgende

## ANFRAGE

"Gegenständliches Vorhaben" bezeichnet in der Folge die vom Bund in die Wege geleiteten baulichen Anti-Terror-Maßnahmen.

1. Handelt es sich bei gegenständlichem Vorhaben um ein *Brückenbauwerk* i.S.d. § 62a Abs. 1 Z. 20 Bauordnung für Wien?
  - a. Wenn ja, woran ist bei gegenständlichem Vorhaben das Vorliegen eines *Brückenbauwerks* zu erkennen?
  - b. Wenn nein, wieso wurde die Behörde nicht von sich aus tätig, zumal die geplante Bauführung seit vielen Monaten (z.B. Bericht auf wien.orf.at vom 06.02.2017) einer breiten Öffentlichkeit bekannt war?
2. Handelt es sich bei gegenständlichem Vorhaben um ein *Tunnelbauwerk* i.S.d. § 62a Abs. 1 Z. 20 Bauordnung für Wien?
  - a. Wenn ja, woran ist bei gegenständlichem Vorhaben das Vorliegen eines *Tunnelbauwerks* zu erkennen?
  - b. Wenn nein, wieso wurde die Behörde nicht von sich aus tätig, zumal die geplante Bauführung seit vielen Monaten (z.B. Bericht auf wien.orf.at vom 06.02.2017) einer breiten Öffentlichkeit bekannt war?

Wien, 15.09.2017

